

Statuten



Aeschi Tourismus

Gültig ab 13. März 2019

Aeschi Tourismus
Scheidgasse 8
3703 Aeschi b. Spiez
www.aeschi-tourismus.ch
info@aeschi-tourismus.ch
Tel. 033 654 14 24

Statuten von Aeschi Tourismus

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen *Aeschi Tourismus* besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aeschi.

Art. 2

Zweck

Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Feriengästen wie den Ortsansässigen den Aufenthalt in Aeschi so angenehm wie möglich zu gestalten.

Dies versucht der Verein zu erreichen durch:

- Tourismusförderung mit den Leistungsträgern der Gemeinde Aeschi
- Erstellen und Unterhalt von Ruheplätzen und Anlagen (Gemeinde Werkhof)
- Markierung von Wanderwegen mit Wegweisern (Gemeinde Werkhof)
- Organisation von Veranstaltungen und Anlässen kultureller, unterhaltender und sportlicher Art
- Unterstützung von Organisationen, die Anlagen mit touristischer Bedeutung betreiben
- Touristische Ortstafeln (braun)

Art. 3

Ergänzungen und Einschränkungen

Zweckdienliche Ergänzungen und Einschränkungen des vorgenannten Tätigkeitsprogrammes können jederzeit durch den Vorstand vorgenommen werden.

Art. 4

Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglied des Vereins wird, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Art. 6

Der Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres * 31. Dezember * erklärt werden.

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Interessen desselben entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Finanzen

Die Haupteinnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Beherberger
- b) Mitgliederbeiträgen von Geschäftsinhabern und juristischen Personen
- c) Mitgliederbeiträgen von Privaten
- d) Bettensteuer der Hotels und Pensionen
- e) Kurtaxen, gemäss Reglement
- f) freiwilligen Beiträgen und Zuweisungen
- g) Verkauf von diversen Artikeln
- h) Beiträgen der Gemeinde Aeschi

Art. 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) das Tourismusbüro

Art. 9

Die Hauptversammlung und deren Befugnisse

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise immer im ersten Halbjahr des Kalenderjahres und ausserordentlicherweise, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Publikation im Amtsanzeiger von Frutigen oder schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 6 Tage vor der Versammlung.

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Genehmigung des Arbeitsprogrammes für das laufende Jahr
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und Entgegennahme von Anregungen aus der Mitte der Versammlung
- g) Beschlussfassung über Statuten-Aenderung oder Auflösung des Vereins

Bei Abstimmungen und Wahlen in der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr. Statuten-Aenderungen oder Auflösung des Vereins erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Der Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Hauptversammlung gewählt wird.

Die Administration wird dem Tourismusbüro übertragen. Der Leiter / die Leiterin des Büros braucht nicht Vorstandsmitglied zu sein, nimmt in der Regel aber an den Sitzungen des Vorstands teil.

Art. 11

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand besorgt innert der Grenzen der Statuten und des Jahresbudgets die gesamte Verwaltung des Vereins und über das Budget hinaus Rechtsgeschäfte bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6'000.-- jährlich. Ferner bestimmt er im Rahmen der Vorgaben der Hauptversammlung die Abstufung der Mitgliederbeiträge je nach Grösse und Bedeutung der Geschäfte.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins zeichnen der Präsident und / oder ein Mitglied des Vorstandes. In besonderen Fällen kann der Tourismusbüroleitung Vollmacht erteilt werden.

Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Hauptversammlung und des Vorstandes. Protokollführung übernimmt das Tourismusbüro.

Art. 13

Kommissionen

Zur Durchführung von Einzelaufgaben kann der Vorstand aus der Mitte der Vereinsmitglieder Kommissionen wählen und diesen bestimmte Kompetenzen erteilen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss jeweils diesen Kommissionen angehören.

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Diese werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, mit dem Auftrag, Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Statuten von Aeschi Tourismus

Art. 15

Aeschi Tourismus / Tourismusbüro

Der Vorstand ist ermächtigt, eine vollamtliche Tourismusleitung einzustellen. Das Anstellungsverhältnis wird vertraglich geregelt. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 16

Das Rechnungsjahr

Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Beiträge der Mitglieder sind spätestens bis 60 Tage nach Erhalten der Rechnung zahlbar.

Art. 17

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vermögen an die Gemeinde Aeschi mit der Bestimmung, dass es zu Händen einer neuen Institution mit den Zielen des Tourismusvereins gesondert verwaltet werden soll.

Art. 19

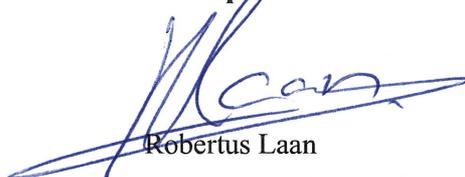
Vorliegende revidierte Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 2011 und treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft. Also beschlossen an der Hauptversammlung von Aeschi Tourismus, Mittwoch, 13. März 2019.

Der Präsident



Marc Schläpfer

Der Vizepräsident



Robertus Laan